



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johann Häusler FREIE WÄHLER**
vom 22.06.2018

Überprüfung von Abschiebebeurteilungen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Verifiziert die Staatsregierung die Richtigkeit der von Gerichten und Behörden festgestellten Abschiebegründe im Nachgang im Herkunftsland?
2. In wie vielen Fällen ist dies in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 passiert?
3. In wie vielen Fällen mussten Abgeschobene unter einem vollzogenem, falschen Abschiebeurteil leiden oder gar ihr Leben lassen?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern und für Integration**
vom 24.07.2018

Zu 1. bis 3.:

Über Asylanträge entscheidet allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Es ist auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig, die nach Maßgabe des Asylgesetzes (AsylG) erlassen werden (§ 5 AsylG).

Im Rahmen des Asylverfahrens prüft das BAMF gemäß § 24 Abs. 2 AsylG, ob im jeweiligen Herkunftsstaat Gründe vorliegen, die der Abschiebung des betreffenden Asylantragstellers entgegenstehen (zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse). Lehnt das BAMF den Asylantrag ab und stellt es dabei fest, dass u. a. keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse vorliegen, sind die bayerischen Behörden an diese Entscheidung des BAMF kraft Gesetzes gebunden (§§ 6, 42 AsylG).

Gegen ablehnende Entscheidungen des BAMF können Asylantragsteller Rechtsmittel vor den zuständigen Verwaltungsgerichten einlegen (§§ 74 ff AsylG). Stellen die Verwaltungsgerichte die Rechtmäßigkeit der BAMF-Entscheidungen rechtskräftig fest, findet keine nachträgliche Verifizierung bzw. Überprüfung der verwaltungsgerichtlichen Urteile bzw. Beschlüsse durch die Staatsregierung statt. Sie ist an rechtskräftige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz).